Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2187

28.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2187 DER KOMMISSION

vom 24. September 2026

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 6898)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen beim Handel innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. Das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln birgt die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, insbesondere während des Herbst- und Frühjahrszugs von Zugvögeln, bei denen die Vögel diese Viren über große Entfernungen verbreiten können. Bei einem HPAI-Ausbruch in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere derartige Betriebe ausbreitet.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde der Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der HPAI. Insbesondere muss gemäß Artikel 21 der genannten Delegierten Verordnung im Fall eines Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb die zuständige Behörde unverzüglich eine Sperrzone einrichten, die eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen umfasst.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission ([3]) wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit HPAI-Ausbrüchen.

(4) Insbesondere müssen gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nach HPAI-Ausbrüchen einzurichtenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- und Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen aufgeführten Gebiete umfassen, und die in diesen Zonen gemäß der genannten Delegierten Verordnung anzuwendenden Maßnahmen müssen mindestens bis zu den im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkten beibehalten werden.

(5) Nach HPAI-Ausbrüchen in Geflügelhaltungsbetrieben in Frankreich wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2109 der Kommission ([4]) geändert.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2109 der Kommission vom 17. September 2026 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2026/2109, 18.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/2109/oj).

(6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/2109 hat Bulgarien der Kommission einen weiteren HPAI-Ausbruch in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Oblast Plowdiw gemeldet.

(7) Nach diesem jüngsten Ausbruch hat Bulgarien die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um den Ausbruch herum.

(8) Die Kommission hat die von Bulgarien ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der Schutz- und Überwachungszonen, die infolge des genannten jüngsten HPAI-Ausbruchs in diesem Mitgliedstaat eingerichtet wurden, ausreichend weit von dem Betrieb entfernt sind, in dem der Ausbruch bestätigt wurde.

(9) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Unterbrechungen des Handels zu vermeiden, ist es notwendig, die von Bulgarien gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat rasch auf Unionsebene festzulegen.

(10) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Bulgarien als Schutz- und Überwachungszonen aufgeführten Gebiete geändert werden, um den Grenzen der von diesem Mitgliedstaat nach dem neuen dortigen HPAI-Ausbruch eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie der erforderlichen Dauer der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in diesen Zonen anzuwendenden Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(11) Folglich sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 entsprechend geändert werden.

(12) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.

(13) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. September 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil A

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2:

Mitgliedstaat: Bulgarien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gültig bis
	Plovdiv region	
BG-HPAI(P)-2026-00011	The following village in Rakovski municipality: — Rakovski	27.9.2026
BG-HPAI(P)-2026-00012	The following village in Rakovski municipality: — Momino selo The following village in Kaloyanovo municipality: — Glavatar	18.10.2026

Mitgliedstaat: Frankreich

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gültig bis
	Département: Maine-et-Loire (49)	
FR-HPAI(P)-2026-00021 FR-HPAI(P)-2026-00022 FR-HPAI(P)-2026-00023	BRION (EST DE L'AUTOROUTE A85) CUON JUMELLES (EST DE L'AUTOROUTE A85) LA LANDES-CHASLES MOULIHERNE LINIÈRES-BOUTON (OUEST DE LA ROUTE DE L'ÉTANG ET AU SUD DE LA D62)	30.9.2026

Teil B

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3:

Mitgliedstaat: Bulgarien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gültig bis
	Plovdiv region	
BG-HPAI(P)-2026-00011	The following villages in Rakovski municipality: — Shishmantsi — Bolyarino — Momino selo — Strayama The following villages in Maritsa municipality: — Manolsko Konare — Yasno pole The following villages in Brezovo municipality: — Padarsko — Borets — Otets Kirilovo — Drangovo The following village in Kaloyanovo municipality: — Glavatar	6.10.2026
	The following village in Rakovski municipality: — Rakovski	28.9.2026-6.10.2026

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gültig bis
BG-HPAI(P)-2026-00012	The following villages in Rakovski municipality — Rakovski — Strayama The following villages in Maritsa municipality — Yasno pole — Dink — Kalekovets — Krislovo The following villages in Brezovo municipality — Padarsko — Borets — Otets Kirilovo — Streltsi The following villages in Kaloyanovo municipality — Razhevo — Razhevo Konare — Dalgo pole	27.10.2026
	The following village in Rakovski municipality: — Momino selo The following village in Kaloyanovo municipality: — Glavatar	19.10.2026- 27.10.2026

Mitgliedstaat: Frankreich

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gültig bis
	Département: Maine-et-Loire (49)	
FR-HPAI(P)-2026-00021 FR-HPAI(P)-2026-00022 FR-HPAI(P)-2026-00023	BOCÉ CHARTRENÉ LE GUÉDENIAU LE VIEIL-BAUGÉ BEAUFORT-EN-VALLÉE BLOU FONTAINE-GUÉRIN LES BOIS D'ANJOU (SUD DE L'AUTOROUTE A85) LONGUÉ-JUMELLES (OUEST DE L'AUTOROUTE A85) AUVERSE LASSE LINIÈRES-BOUTON (EST DE LA ROUTE DE L'ÉTANG) MÉON NOYANT (OUEST DE L'AVENUE DE LA GARE ET AU SUD DE LA D141 (ROUTE DE GENNETEIL)) PARCAY-LES-PINS LA PELERINE SAINT-PHILBERT-DU-PEUPLE VERNANTES VERNOIL-LE-FOURRIER	9.10.2026
	BRION (EST DE L'AUTOROUTE A85) CUON JUMELLES (EST DE L'AUTOROUTE A85) LA LANDES-CHASLES MOULIHERNE LINIÈRES-BOUTON (OUEST DE LA ROUTE DE L'ÉTANG ET AU SUD DE LA D62)	1.10.2026-9.10.2026

Teil C

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4:

Mitgliedstaat: keiner

Das Gebiet umfasst:	Gültig bis